



TOP 12

Übertragung der Kirchensteuerpflicht

Bericht des Strukturausschusses

in der Sitzung der 15. Landessynode am 7. Juli 2018

Sehr geehrte Frau Präsidentin, hohe Synode!

Der Antrag Nr. 06/17: Übertragung der Kirchensteuerpflicht wurde im Rahmen der Frühjahrssynode 2017 eingebracht und schließlich an den Finanzausschuss verwiesen.

Der Antrag hat folgenden Wortlaut:

„Die Landessynode möge beschließen:

Der Oberkirchenrat wird gebeten, nach Ummeldung von Kirchengemeindemitgliedern in eine andere Kirchengemeinde im Sinne der KGO § 6a die Kirchensteuerpflicht der Kirchengemeinde zu übertragen, in welche sich das Kirchengemeindemitglied umgemeldet hat. Diese Regelung ist auch auf Personalgemeinden im Sinne der KGO § 56c sowie Gemeinschaftsgemeinden im Sinne der landeskirchlichen Vereinbarung zu erweitern. Eine entsprechende Struktur ist für die Umsetzung und Ermöglichung hierfür zu erstellen.“

Im Rahmen der Sommersynode 2017 wurde der Antrag vom Rechtsausschuss in das Plenum der Landessynode zurückgebracht mit der Bitte, diesen nicht weiterzuverfolgen. Dort wurde nach einer erneuten Diskussion der Antrag jedoch nochmals zur Beratung in den Strukturausschuss verwiesen.

Auf bitte des Strukturausschusses legte hier der Oberkirchenrat eine aussagekräftige Sitzungsvorlage mit einem Beschlussvorschlag vor.

Folgende Aspekte wurden hier eingebracht.

Nachdem in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg die sogenannte einheitliche Kirchensteuer erhoben wird, also die Kirchensteuer der Kirchengemeinden zusammen mit der Landeskirchensteuer, spielt die Regelung des § 6a zum Verbleib der Kirchensteuerpflichten beim Wohnort keine wesentliche Rolle.

Nach der geltenden Rechtslage erfolgt die Zuweisung der Kirchensteuermittel aus dem Anteil der Kirchengemeinden nicht unmittelbar von der Landeskirche an die einzelnen Kirchengemeinden nach dem Wohnortprinzip, sondern zunächst an die Kirchenbezirke nach den Regelungen der Verteilungsgrundsätze und der hierzu festgelegten sog. Biberacher Tabelle. Diese sehen vor, dass den Bezirken nach ihren strukturellen Merkmalen ein Anteil am Verteilbetrag zugewiesen wird. Die Bezirke weisen den Kirchengemeinden dann die Steuer nach der jeweiligen Bezirkssatzung zu.

Es ist also bereits heute so, dass die Kirchengemeinden nicht unmittelbar den Kirchensteueranteil der Einheitskirchensteuer bekommen der von ihren Gemeindegliedern entrichtet wird. Nachdem die Kirchensteuerverteilung seitens der Landeskirchen nur bis zur Ebene der Kirchenbezirke erfolgt, wäre ausschließlich eine Berücksichtigung der Ummeldungen über Kirchenbezirksgrenzen hinweg nach dem Verteilungskriterium Gemeindeglieder in der sog. Biberacher Tabelle möglich.

Dies würde aufgrund der nahezu ausgeglichenen von Weg- und Zumeldungen zwischen den Kirchenbezirken aber nur zu einer minimalsten Veränderung führen. Der Kirchenkreis Stuttgart mit den meisten Zumeldungen hätte als einziger Kirchenbezirk einen knappen dreistelligen Saldo im Plus. Eine Berücksichtigung von Umgemeindungen innerhalb von Kirchenbezirken wäre nur bei einer grundlegenden Änderung der Kirchensteuerverteilung an die Kirchengemeinden nach der Zahl der Gemeindeglieder möglich.

Eine Berücksichtigung von Ummeldungen innerhalb von Gesamtkirchengemeinden wäre nur nach Schaffung einer Eingriffsermächtigung in das Haushaltswesen der Gesamtkirchengemeinde möglich. Eine Berücksichtigung von Umgemeindungen innerhalb eines Kirchenbezirkes kann jedoch bei der Verteilung der Kirchensteuermittel durch die jeweilige Bezirkssatzung der Kirchenbezirke erfolgen. Die Entscheidung hierrüber trifft die jeweilige Bezirkssynode.

Innerhalb des bestehenden Systems der Verteilgrundsätze besteht die Möglichkeit einer Empfehlung der Landessynode an die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke nach Abschnitt VIII. der Verteilgrundsätze.

In der Aussprache des Strukturausschusses wurde das Grundanliegen des Antrags nochmals diskutiert. Demnach sollen Kirchengemeinden, die eine erhöhte Zumeldung von Gemeindegliedern verzeichnen durch Berücksichtigung der Kirchensteuerverteilung entlastet werden. In Einzelfällen verzeichnen Kirchengemeinde etliche hundert Zumeldungen. Ähnlich einer Berücksichtigung im PfarrPlan sollte auch eine Berücksichtigung in der Kirchensteuerverteilung eine Selbstverständlichkeit sein. Denn hinter den Zumeldungen sind in der Regel hochengagierte Kirchenmitglieder anzutreffen, die entsprechende Begleitung und Betreuung erwarten. Entsprechend braucht es auch finanziellen Spielraum.

Ein Weiteres wurde in der Aussprache deutlich: Die Verteilkriterien der Kirchensteuer nach der Biberacher Tabelle benötigen grundsätzlich eine behutsame und doch zielorientierte Überarbeitung für die Zukunft. Im Zusammenhang mit anderen Themen, etwa der Frage nach der strukturellen Absicherung unserer Kindergartenarbeit, ist das Thema der Verteilgrundsätze grundlegend anzuschauen.

Der folgende Beschlussvorschlag setzt darauf, dass die Kirchenbezirke die Bereitschaft aufbringen, ihre Bezirkssatzungen zur Kirchensteuerverteilung auf die Kirchengemeinden entsprechend zu modifizieren. Eine Empfehlung nach Abschnitt VIII der Verteilgrundsätze bleibt eine Empfehlung. Aber immerhin: Die Aufnahme dieses Anliegen in die Verteilgrundsätze bildet ein unübersehbares Signal an die jeweiligen Kirchenbezirke. Es geht um Verteilgerechtigkeit.

Der Strukturausschuss schlägt bei einer Nein-Stimme der Landessynode vor, folgende Empfehlung nach Abschnitt VIII. der Verteilgrundsätze bei der Verteilung der allgemeinen Kirchensteuermittel an die Kirchengemeinden über die Kirchenbezirke auszusprechen.

Hiermit bringe ich den Antrag Nr. 19/18: Empfehlung bzgl. Übertragung Kirchensteuerpflicht bei Ummeldungen und bitte über diesen umgehend beschließen zu lassen.

Die Landessynode möge beschließen:

Die Landessynode empfiehlt den Kirchenbezirken bei der Kirchensteuerverteilung die gespaltene Kirchenmitgliedschaft aufgrund von Ummeldungen angemessen zu berücksichtigen (Abschnitt VIII. der Verteilgrundsätze bei der Verteilung der allgemeinen Kirchensteuermittel an die Kirchengemeinden über die Kirchenbezirke).

Vorsitzender des Strukturausschusses, Matthias Hanßmann